

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Februar 2019

Nr. 2019/234

Solothurn: provisorische Unterschutzstellung des Wohnhauses Bielstrasse 160 mit Nebengebäude Bielstrasse 162, GB Solothurn Nr. 1253

1. Erwägungen

Am westlichen Stadtrand von Solothurn, unmittelbar an der Bielstrasse, errichtete das Baugeschäft Stüdeli & Probst 1897 ein grosses Wohnhaus mit Nebengebäude. Das in verputztem Backsteinmauerwerk erstellte und mit einem Satteldach mit Krüppelwalm gedeckte, zweigeschossige Wohnhaus erhebt sich auf rechteckigem Grundriss und besitzt an den beiden Längsfassaden je einen auskragenden Mittelrisalit mit Quergiebel. Das Dachwerk der vier Giebelfassaden ist dekorativ mit Freibünden, Konsolen, Hängepfosten und Schnitzereien ausgebildet. Die ebenfalls dekorativ gestalteten Architekturgliederungen wie Fenstergewände, Verdachungen, Eckklisenen und Gesimse sind in Kunststein erstellt. An der östlichen Schmalfassade liegt eine reich instrumentierte Erdgeschossveranda mit begehbare Terrasse im Obergeschoss. Die Bedachung aus Naturschiefer weist ein zweifarbiges regelmässiges dekoratives Rautenmuster auf.

Das Wohnhaus besteht aus einem Untergeschoss mit Kellern und Waschküche, einem Hochparterre mit einer repräsentativen Wohnung mit zwei Wohnzimmern und zwei Schlafzimmern sowie einem Obergeschoss mit ursprünglich einer Drei- und einer Zweizimmerwohnung mit Terrasse. Im Dachgeschoss befanden sich ursprünglich sechs einzelne Zimmer mit einer Gemeinschaftsküche. Ein nordseitiges zentrales Treppenhaus mit Holzterrasse erschliesst die Geschosse. Das Treppenhaus und die Wohnräume sind der Zeit entsprechend mit dekorativen Zementplatten, Tafelparketten, Wandtäfern und qualitätsvollen Gipsdecken mit umlaufendem Profilstab und Mittelrosetten ausgestattet.

Überhaupt besticht das Wohnhaus durch zahlreiche noch vorhandene bauzeitliche Bau- und Ausstattungselemente, welche in diesem Ausmass in Gebäuden aus dieser Zeit im Kanton nur noch selten anzutreffen sind. Sämtliche Fassaden befinden sich weitgehend noch in ihrem originalen Zustand, ebenso die Bedachung aus dekorativ verlegtem mehrfarbigem Naturschiefer und dekorativen Spenglerdetails. Auch im Innern des Hauses sind grosse Teile an originaler Substanz, wie Parkettböden, Gipsdecken, Türen, Beschläge und Fenster, zum Teil noch mit Vorfenstern, vorhanden.

Nördlich des Wohngebäudes steht das gleichzeitig und in gleicher Formensprache errichtete zweigeschossige Nebengebäude mit zentralem Giebel unter einem Satteldach. Die beiden Bauten stellen ein räumlich beachtenswertes und baulich sowie baukünstlerisch intaktes Ensemble des sogenannten Historismus dar. Sie beeindrucken durch ihren nahezu bauzeitlichen Erhaltungszustand.

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision der Stadt Solothurn wurde über die Aussenquartiere ein Bauinventar erstellt, in dem auch die Gebäude Bielstrasse 160 und 162 Aufnahme fanden. Sie sollten als erhaltenswerte Objekte im Zonenplan festgesetzt werden. Nun ist beim Stadtbauamt Solothurn ein Abbruchgesuch für das Wohnhaus und das Nebengebäude eingegangen. Beide Bauten sollen abgebrochen werden, ohne dass eine rechtskräftige Baubewilligung für einen Er-

satzneubau vorliegt. Es geht in erster Linie darum, einer allfälligen definitiven Einstufung im Bauinventar zuvorzukommen.

Mit der provisorischen Unterschutzstellung des Wohnhauses Bielstrasse 160 und des Nebengebäudes Bielstrasse 162 soll der vorzeitige Abbruch verhindert und die notwendige Zeit gewonnen werden, um die Schutzwürdigkeit der Gebäude sowie deren baulichen Zustand umfassend zu prüfen. Auch ist die mögliche Integration der Gebäude in die geplante Überbauung des Areals zu prüfen.

2. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 11 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Das Wohnhaus Bielstrasse 160 samt Nebengebäude Bielstrasse 162 in Solothurn, GB Solothurn Nr. 1253, wird provisorisch unter kantonalen Denkmalschutz gestellt. Der Schutz wird wie folgt umschrieben (§ 123 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG, BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Bausubstanz des Wohnhauses Bielstrasse 160 und des Nebengebäudes Bielstrasse 162. Der Schutz umfasst insbesondere die Gebäudestruktur und die Gebäudehülle mit dem äusseren und inneren Erscheinungsbild sowie die dazugehörige architektonische und künstlerische Ausstattung. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit dies für den Erhalt der architektonischen Qualität und des räumlichen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).

- 2.2 Der provisorische Schutz der vorgenannten Gebäude tritt mit Datum dieses Regierungsratsbeschlusses in Kraft und gilt bis zum Erlass einer definitiven Schutzverfügung, längstens aber während eines Jahres.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SB) (7)

Baugenossenschaft Frohes Wohnen Zürich, v.d. housestore AG, Wengistrasse 24, 4502 Solothurn

(Einschreiben)

Stadtbauamt Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn **(Einschreiben)**